



Lufikurort

Gemeindeamt Altaussee

A-8992- Altaussee – Fischerndorf 61
Telefon 03622/71600-13 - Fax 03622/71600-10
e-mail: gemeindegasse.gemeinde@altaussee.at



Sachbearbeiter/Nebenstelle
Vößner / 13

Kanalabgabenordnung

der Gemeinde Altaussee, Bezirk Liezen, Land Steiermark

Der Gemeinderat der Gemeinde Altaussee hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2009 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Altaussee werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle Euro 35,73.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von Euro 20.113.354,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von Euro 1.057.830,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von Euro 19.055.524,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 39.999 Laufmeter zugrunde.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen sind.

(2) Kanalbenutzungsgebühren nach **Kubikmeter Wasserverbrauch**:

Postsparkasse Wien, Kto. 1,151.460; Die Steiermärkische Altaussee, BLZ 20815, Kto. 21700001130;
Volksbank Steir. Salzkammergut, BLZ 42740, Kto. 350-0444

UID – ATU 28 58 84 09 - DVR: 0411761
Vorlage Gmd. doc

Gemeindeamt Altaussee

Kasse

Wohn- und Mietwohnliegenschaften:	Euro 1,05, pro m ³ Wasserverbrauch;
für Gewerbebetriebe:	Euro 2,64, pro m ³ Wasserverbrauch;
für landwirtschaftliche Betriebe:	Euro 1,05, pro m ³ Wasserverbrauch abzüglich Euro 11,50, pro Jahr je Stück Großvieh und abzüglich, Euro 5,06, je Stück Kleinvieh.

(3) Kanalbenützungsgebühren **nach der Bruttogeschosßfläche:**

Wohn- und Mietwohnliegenschaften:	Euro 1,20, pro m ² Bruttogeschosßfläche;
für landwirtschaftliche Betriebe:	Euro 1,20, pro m ² Bruttogeschosßfläche;
Liegenschaften ohne Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung bzw. ohne Wasserzähler und	Euro 2,04, pro m ² Bruttogeschosßfläche;
Liegenschaften mit Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgung mit Wasserzähler, und einer Eigenwasserversorgung für Nutzwasserzwecke (Getrennte Leitungen Nutzwasser, Trinkwasser).	Euro 2,04, pro m ² Bruttogeschosßfläche.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgeld ist der grundbücherliche Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgeld ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Gemeindeamt Altaussee
Kasse

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgeld erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 – LAO, LGBL. Nr. 158.

§ 9
Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Altaussee vom 1975-07-01 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Johann Grieshofer)